



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.761/1-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	116 -GE/19
Datum:	26. FEB. 1998
Verteilt	27.2.98

H. Klausgruber

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird.

25. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.761/1-V/4/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Attlmayr

2475

GZ 03 3201/2-II/3/98
vom 10. Feber 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zu Z 2 (§ 65b Abs. 1 Z 2 und 3):

Es erscheint fraglich, ob die Neuregelung dieser Bestimmungen den Anforderungen des Art. 18 B-VG genügt. So dürfte nicht ganz klar sein, welche „Kapitalbezugswerte“ maßgeblich sind, wenn mehrere Schuldverschreibungen hinsichtlich ihrer Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation gleichermaßen „am nächsten“ kommen. Auch wird nicht näher bestimmt, was unter „vergleichbaren Zinssätzen“ zu verstehen ist.

2. Zu Z 4 (§ 65c Z 1 und 2):

Eine „sinngmäßige“ Verweisung, wie sie in den jeweils letzten Sätzen von Z 1 und 2 vorgesehen ist, sollte unterbleiben (vgl. Richtlinie 59, Teil 1 der Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes).

3. Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen sollte ein Vorblatt vorangestellt werden (vgl. die Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80 sowie vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81). Auch sollte die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage in den Erläuterungen angegeben werden.

25. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

